Physiotherapie: Genehmigungspflicht außerhalb des Regelfalls

wissenswert@optica.de

23.08.2019

Welche Krankenkassen besteht bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalls auf eine Genehmigung? Unsere Übersicht für Physiotherapeuten bringt die Vorgaben auf den Punkt.

Eine Genehmigungspflicht für Verordnungen außerhalb des Regelfalls besteht bei Physiotherapie bei allen Krankenkassen, die in der Übersichtstabelle enthalten sind. Sie gilt auch für Verordnungen von Zahnärzten. Über Besonderheiten oder Ausnahmen für bestimmte Indikationsschlüssel informiert die zweite Spalte. Bei allen Kostenträgern, die hier nicht aufgeführt sind, müssen Physiotherapeuten bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalls keine Genehmigung beantragen.

Zuletzt aktualisiert: 23.08.2019

Genehmigungspflicht nach Krankenkassen

Krankenkasse	Besonderheiten
AOK Bremen/Bremerhaven	Genehmigungspflicht für alle Verordnungen außerhalb des Regelfalls
AOK Hessen	Genehmigungspflicht ausschließlich für die Indikationsschlüssel WS1, WS2, EX1, EX2, EX3, ZN2
AOK Nordost	Genehmigungspflicht für KG-Gerät, KG-ZNS-Bobath, KG-Muko, KG-Bewegungsbad und D1.
AOK Rheinland/Hamburg	Genehmigungspflicht für alle Verordnungen außerhalb des Regelfalls mit Ausnahme der Indikationsschlüssel ZN1, AT3, EX4, LY2 und LY3.

AOK Sachsen-Anhalt	Genehmigungspflicht für die Indikationsschlüssel KMT und D1.
BKK evm	**NEU:** Die BKK evm verzichtet auf Genehmigungen
BKK firmus	Genehmigungspflicht für alle Verordnungen außerhalb des Regelfalls
BKK GRILLO-WERKE AG	Genehmigungspflicht für alle Verordnungen außerhalb des Regelfalls
BMW BKK	Genehmigungspflicht ausschließlich für zahnärztliche Verordnungen.
HEK	**NEU ab 02.09.2019:** Genehmigungspflicht ausschließlich für die Indikationsschlüssel WS1, WS2, EX1, EX2, EX3, EX4
IKK gesund plus	**NEU:** Die IKK gesund plus verzichtet auf Genehmigungen
Novitas BKK	Genehmigungspflicht für alle Verordnungen außerhalb des Regelfalls
Alle weiteren Krankenkassen	**Bis auf Weiteres keine Genehmigungspflicht für Verordnungen außerhalb des Regelfalls**

PDF herunterladen

Stand: August 2019; Quelle: GKV-Spitzenverband

Die Angaben auf dieser Seite sind mit großer Sorgfalt erstellt worden, erheben aber keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und entbinden den Nutzer nicht von einer sorgfältigen und eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der erstmaligen Online-Bereitstellung dieser Seite. Die Angaben können sich später ändern und für frühere Zeiträume andere Angaben zutreffend sein.

Branchen-News automatisch in Ihr Postfach

Geänderte gesetzliche Vorgaben, aktuelle Absetzungen, spannende Events: Wir bringen Wissenswertes per E-Mail für Sie auf den Punkt – immer Mitte des Monats und bei

besonderen Ereignissen auch ganz aktuell.

Jetzt anmelden